

Bahnordnung für Nutzer der LOTTO Thüringen EISARENA Oberhof

Die LOTTO Thüringen EISARENA Oberhof (im Folgenden „Eisarena“ genannt) ist Eigentum des Zweckverbandes Thüringer Wintersportzentrum Oberhof (im Folgenden „ZV TWZ Oberhof“ genannt) und wird von diesem betrieben.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der EISARENA sowie zur Durchführung des störungsfreien Trainings- und Wettkampfbetriebes besitzt nachstehende Bahnordnung Gültigkeit.

(1) Allgemeines

1. Die Eisarena ist eine Trainings- und Wettkampfstätte. Sie ist für nationale und internationale Veranstaltungen ausgelegt. Die Benutzung der Eisarena ist nur mit Genehmigung des ZV TWZ Oberhof gestattet.
2. Die Nutzung der Eisarena erfolgt auf eigene Gefahr. Der ZV TWZ Oberhof lehnt jede Art der Haftung ab. Die Bahnordnung ist zu beachten und einzuhalten.
3. Den Anweisungen des Bahnpersonals ist stets Folge zu leisten.
4. Für mutwillig oder fahrlässig verursachte Schäden im und am Objekt der Eisarena haften der Nutzer sowie der Verursacher gesamtschuldnerisch.
5. Das Betreten der Bahn bzw. Bahnbegehungen sind während des Trainingsbetriebes und bei Wettkämpfen strengstens untersagt und können nur durch Freigabe des Bahnmeisters oder dessen Stellvertreter erfolgen.
6. Bei Nichteinhaltung der Bahnordnung hat der Zeitnehmer oder Bahndienst das Recht, den Bahnbetrieb zu unterbrechen und die weitere Nutzung zu untersagen.
7. Rennleiter, Kampfrichter, Trainer, Übungsleiter und Mannschaftsführer der Nationen sind verpflichtet, den von ihnen geleiteten Wettkampf bzw. das Training unter Einhaltung der zurzeit gültigen Ordnung des BSD, der FIL (IRO) und der Richtlinien der IBSF durchzuführen.
8. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb darf nur unter Aufsicht lizenzierter Rennleiter, Trainer und Übungsleiter des BSD und anderer nationaler Verbände bzw. der verantwortlichen Mannschaftsführer der ausländischen Nationen durchgeführt werden.
9. Vor Beginn der Nutzung haben sich die unter Ziffer 8 genannten Personen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Bahn zu überzeugen und sich danach in der Zeitnahme zu melden (anschließend wird die Bahn freigegeben).
10. Am Nutzungstag erfolgt die namentliche Anmeldung durch den Mannschaftsführer, Trainer, Betreuer oder Eventmanager persönlich in der Zeitnahme beim Bahnmeister oder dessen Stellvertreter. Mit namentlicher Meldung versichert der Mannschaftsführer bzw. Trainer, dass jeder am Training bzw. Wettkampf teilnehmende Athlet unfallversichert ist und eine entsprechende Lizenz besitzt.

11. Mit Kenntnisnahme der Trainer, Betreuer und Mannschaften von dieser Bahnordnung sowie die aktenkundige Unterschrift über die durchgeführte Belehrung sind diese verpflichtet, die Sportler und Nutzer über die darin enthaltenen Festlegungen zu informieren, diese zu belehren und für deren Einhaltung zu sorgen.
12. Die Bahn darf nur an offiziellen Starthöhen bzw. Trainerpodesten durch die Trainer bzw. des Bahnpersonals betreten werden. Das Begehen der Bahn ist ohne Spikes oder Spezialschuhe nicht gestattet. Während des Trainings und Wettkampfes ist es verboten, die Bahn zu betreten.
13. Werden unterschiedliche Starthöhen genutzt, ist der Rennleiter, Trainer für die Herausnahme eines eingesetzten Startbockes zwischen den offiziellen Starthöhen und die Befahrbarkeit der Bahn verantwortlich. Dem verantwortlichen Mitarbeiter der Zeitnahme ist vor Startfreigabe durch den Trainer zu melden dass die vorgeschriebene Sicherheit auf der Bahn gegeben ist.
14. Das Startkommando erfolgt durch den verantwortlichen Mitarbeiter der Zeitnahme durch optische (Ampel grün) und akustische (Signalton) Signalgebung und namentlichen Aufruf des Sportlers an der jeweiligen Starthöhe. Vorrang hat das optische Signal; nur bei grüner Ampel ist die Einfahrt in die Bahn erlaubt.
15. Die Startfreigabe darf nur erteilt werden, wenn über die Videoüberwachung erkennbar ist, dass sich keine Personen und Gegenstände mehr zwischen Schlitten und Ziel in der Bahn befinden.
16. Die Startfreigabe für den nachfolgenden Sportler darf erst erfolgen, wenn die Bahn durch den vorher Gestarteten geräumt ist. Ausnahmen dazu, z.B. Staffel, werden separat geregelt und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bahnmeisters.
17. Der Auftransport für Sportler und Sportgeräte wird in den Bahnvereisungszeiten gewährleistet; in den Sommermonaten nach Absprache. Das Mitfahren auf Anhängern ist verboten. Den Anweisungen des Dienstpersonales ist Folge zu leisten.
18. Bei technischen Störungen an Anlagen ist sofort der Bahnmeister oder sein Stellvertreter zu verständigen.
19. Veränderungen oder Eingriffe in den Bahnbetrieb sind betriebsfremden Personen untersagt. Erforderliche Leistungen zur Behebung der Störung sind durch den Bahnmeister oder seinen Stellvertreter zu veranlassen.
20. Der Sportliche Leiter des ZV TWZ Oberhof, der Bahnmeister und sein Stellvertreter haben bei sicherheitsrelevanten Risiken jederzeit das Recht, den Bahnbetrieb einzustellen.
21. Die gesamte Anlage der Eisarena ist nach Beendigung eines Trainings- oder Wettkampfes in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Für mutwillig oder fahrlässig verursachte Schäden im Objekt der Eisarena wird der Benutzer haftbar gemacht.
22. Nach Beendigung des Trainings bzw. Wettkampfes ist der Nutzer verpflichtet, sich beim Bahnmeister abzumelden.
23. Die ungehinderte Zufahrt für Rettungs-, Hilfs-, und Dienstleistungsfahrzeuge ist durch rücksichtsvolles Verhalten jederzeit zu gewährleisten.

(2) Anmeldung

1. Die Benutzung der Eisarena ist rechtzeitig im Voraus (mind. 24 Stunden) beim ZV TWZ Oberhof, als Betreiber der Bahnanlage, anzumelden.
2. Die Anmeldung kann erfolgen:
 - über das Anmeldeformular auf der Homepage: www.wintersportzentrum-thueringen.de
 - per E-Mail an info@zv-twz.de oder
 - telefonisch unter der Nummer: 036842-525-111 während der Geschäftszeiten.
3. Die Benutzung der Eisarena ist nach Genehmigung durch das ZV TWZ Oberhof innerhalb der festgelegten Zeiten gestattet.

(3) Parken und Befahren der Sportstätte mit Kraftfahrzeugen

1. Im gesamten Objekt ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
2. Das Befahren des Geländes der EISARENA ist nur Fahrzeugen gestattet, welche Sportler und Sportgeräte zu entsprechenden Starthöhen transportiert.
3. Generelles Parkverbot besteht auf den Sperrflächen der Zufahrt zum Kältemaschinenhaus, sowie in den Einfahrten zur Bahn und ausgewiesenen Feuerwehrstandflächen.
4. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.
5. Bei Wettkämpfen gelten gesonderte Festlegungen (Parkscheine u.a.)